



## **AGB für Strecken, Gebäude und Einrichtungen**

### **Allgemeine Nutzungsbedingungen der Test Event Area GmbH & Co. KG für Strecken, Gebäude und Einrichtungen der Test Event Area**

#### **1. Geltung**

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit privaten Personen, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

(1) Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen der TEA GmbH & Co. KG (nachfolgend „TEA“) gelten in Verbindung mit der Nutzungsordnung der TEA für das Test-/Eventgelände für alle Vertragsverhältnisse, welche die Nutzung von Strecken, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen der Test Event Area GmbH & Co. KG, Am Flugplatz 48, D 56743 Mendig (nachfolgend der „Nutzungsgegenstand“) durch einen Nutzer beinhalten.

(2) Abweichende oder von diesen Bedingungen entgegenstehende Eigenschaften oder Regelungen gelten nicht, es sei denn, TEA hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn TEA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden eine Leistungserbringung vorbehaltlos ausführt.

(3) Bis zum endgültigen Vertragsabschluss bzw. bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind die Angebote der TEA freibleibend und nicht bindend.

(4) Diese Bedingungen gelten vorbehaltlos bis zum Inkrafttreten neuer Bedingungen auch für alle zukünftigen Nutzungen.

#### **2. Nutzungsgegenstand; Nutzungsart; Ausübung des Nutzungsrechts**

(1) Nach entsprechender Vereinbarung überlässt TEA bzw. deren Beauftragter dem Nutzer den Nutzungsgegenstand zur Durchführung von Fahrversuchen mit Personenkraftwagen, Nutzfahrzeugen, Busse, Anhängern und Krafträdern (nachfolgend „Fahrzeuge“) im Umfang der jeweils von TEA bestätigten Anmeldung des Nutzers.

(2) Der Nutzer hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung, Einräumung eines alleinigen Nutzungsrechts und/oder auf Einräumung einer bestimmten Überlassungszeit, es sei denn, eine exklusive Nutzung ist vereinbart. Das Nutzungsrecht kann ohne schriftlich bestätigte Anmeldung nicht ausgeübt werden.

(3) Der Nutzer hat den Nutzungsgegenstand sorgfältig zu behandeln und TEA bzw. deren Beauftragtem Schäden am Nutzungsgegenstand unverzüglich mit bekannt werden anzuzeigen. Bauliche Veränderungen jeglicher Art sind am Nutzungsgegenstand durch den Nutzer in keinem Fall zulässig.

(4) TEA ist berechtigt, den Nutzungsgegenstand durch Beauftragte, Mitarbeiter oder sonstige Gehilfen jederzeit zu betreten.

(5) Unter Umständen ist aufgrund behördlicher Anordnungen die Nutzungsmöglichkeit des TEA Geländes an den vereinbarten Terminen eingeschränkt oder nicht gegeben. Ein solcher Wegfall der Nutzungsmöglichkeit kann auch kurzfristig vor dem geplanten Termin gegeben sein. Wir werden Ihnen in diesem Falle umgehend nach Kenntniserlangung der entsprechenden Anordnungen Mitteilung geben und bemühen uns um einen entsprechenden Ersatztermin. Unabhängig davon, ob ein Ersatztermin angeboten werden kann oder nicht. Wir erstatten in diesem Falle jegliche Vorauszahlungen, die an uns geleistet wurden. Weitergehende Erstattungsansprüche

oder Schadensersatzansprüche gegen uns sind aber ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich von uns verursacht wird.

### **3. Übertragung von Rechten und Ansprüchen**

Die Übertragung von Nutzungsrechten an Veranstaltungsfremde ist nicht gestattet.

### **4. Abrechnungen; Zahlungsbedingungen, Stornogebühren**

(1) Für die Benutzung des Nutzungsgegenstands hat der Nutzer ein Entgelt gemäß der bei Anmeldung gültigen Preisliste zu entrichten, sofern hier kein anderes Entgelt vereinbart ist. Dieses Entgelt versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Nutzungen werden unmittelbar nach Abschluss der Nutzungen abgerechnet. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 8 Kalendertagen ab Rechnungseingang ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung kann TEA Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Beanstandungen zu Rechnungen von TEA sind ab Rechnungsdatum innerhalb 2 Wochen schriftlich geltend zu machen. Gegen Forderungen der TEA kann ausschließlich durch rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen aufgerechnet werden.

(2) Stornokosten werden gemäß den nachfolgend benannten Staffeln dem Anmelder/ Nutzer gegenüber abgerechnet und sind von diesem vollumfänglich gegenüber TEA zu erstatten.

Bei Absage von Terminen durch den Nutzer ist TEA berechtigt, die vereinbarten Leistungen wie folgt beschrieben in Rechnung zu stellen, soweit es nicht zu einer anderweitigen Vermietung kommt. Falls es zu einer anderweitigen Vermietung kommt, werden die Einnahmen aus dieser Vermietung abgerechnet.

Die Stornokosten betragen bei Mehrfachnutzung, nicht Exklusiv:

- bei schriftlicher Absage bis 24 Stunden vor Veranstaltung ist diese für den Nutzer kostenfrei möglich
- bei Nichterscheinen ohne vorherige schriftliche Absage generell 100%

Die Stornokosten betragen bei Exklusivbuchung:

- bis 6 Wochen vor Veranstaltung 50% der Nutzungskosten
- bis 4 Wochen vor Veranstaltung 75% der Nutzungskosten
- bis 2 Wochen vor Veranstaltung 100% der Nutzungskosten

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

### **5. Haftung**

(1) Die Vertragsparteien haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, oder aufgrund sonstiger zwingender Haftung.

Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten im Sinne des Satz 1 ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit keine vorstehend benannte Ausführung Anwendung findet.

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Nutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **6. Mängelhaftung**

Bei Mängeln (Sachmängel oder Rechtsmängel) der von TEA erbrachten Werkleistungen gelten die folgenden Regelungen:

(1) Der Nutzer hat Sachmängel unverzüglich schriftlich nach Entdeckung zu rügen.

(2) Entdeckte Sachmängel sind nachvollziehbar und möglichst detailliert zu beschreiben.

(3) Alle diejenigen Werkleistungen sind in angemessener Frist nach Wahl von TEA unentgeltlich nachzubessern oder neu zu erbringen (Nacherfüllung), die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Nutzer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(5) Sämtliche Mängelansprüche verjähren 12 Monate ab Abnahme.

(6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

(7) Werden vom Nutzer oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(8) Für Schadensersatzansprüche des Nutzers aufgrund etwaiger Mängel der Leistung gelten die Regelungen in § 5.

## **7. Abschluss und Nachweis von Versicherungen; Haftungsfreistellung durch den Nutzer**

(1) Die Nutzung des Nutzungsgegenstandes mit Fahrzeugen setzt voraus, dass für diese eine vom Nutzer abgeschlossene Kfz-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 50 Mio. pauschal besteht. Es bleibt dem Nutzer überlassen, die Fahrzeuge gegen Beschädigungen während der Nutzung gleich aus welcher Ursache zu versichern.

(2) Außerdem muss sichergestellt sein, dass der Nutzer für kommerzielle Veranstaltungen oder diesem Zweck dienende Fahrversuche eine umfassende Betriebs-/Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 5 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen hat, die auch für Umweltschäden Deckung bietet.

(3) Die hier explizit benannten Versicherungen sind vor Durchführung der Fahrversuche/Veranstaltung auf Verlangen gegenüber TEA bzw. deren Beauftragtem durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheines oder vergleichbarer Dokumente nachzuweisen.

(4) TEA bzw. deren Beauftragter ist berechtigt, die Durchführung der Fahrversuche bzw. der Veranstaltung bis zum Nachweis eines im Sinne dieser Bedingungen ausreichenden Versicherungsschutzes zu verweigern. In diesem Fall sind etwaige

Schadensersatzansprüche des Anmelders/Nutzers insbesondere wegen Verzugs ausgeschlossen.

(5) Der Nutzer stellt TEA bzw. deren Beauftragten von allen Ansprüchen Dritter frei, welche gegen TEA als Betreiber des Test- und Eventgeländes aufgrund einer vom Nutzer, dessen Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie sonst von ihm beauftragten Dritten zu vertretenden Ursache geltend gemacht werden können.

## **8. Abfallentsorgung**

(1) Soweit im Rahmen der Nutzung des Nutzungsgegenstands durch einen Nutzer Abfälle entstehen (insbesondere Altreifen, Altöl, Karosserie und jegliche Ersatzteilkomponenten), hat der Nutzer diese Abfälle auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechtes zu verwerten oder zu beseitigen, es sei denn die Parteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart.

(2) Die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle kann – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch gegen Entgelt von TEA bzw. deren Beauftragtem durchgeführt werden.

(3) Für den Fall, dass der Nutzer seinen Abfallbeseitigungs- oder Verwertungspflichten nach Ziffer 8 (1) nicht nachkommt und keine diesbezügliche Beauftragung gegenüber TEA bzw. deren Beauftragtem vorliegt, behält sich TEA das Recht vor, diese Arbeiten für den Nutzer durchzuführen. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

## **9. Höhere Gewalt**

(1) In Fällen höherer Gewalt, behördlicher Auflagen oder unerwartet eintretender Betriebsstörungen, welche TEA vorübergehend oder dauernd daran hindern, die vertraglichen Leistungen vorzuhalten oder auszuführen, sind beide Parteien für die Dauer des Ereignisses von ihren vertraglichen Leistungsverpflichtungen befreit.

(2) Darüber hinaus sind beide Parteien für den Fall, dass TEA länger als 5 Tage aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Auflagen oder einer unerwartet eintretenden Betriebsstörung an ihrer Leistungserbringung gehindert sein sollte, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bis zum Rücktritt durch TEA erbrachte Leistungen sind anteilig zu vergüten.

(3) Schadensersatzansprüche aufgrund der in Ziffer 9 (1) genannten Umstände sind grundsätzlich ausgeschlossen.

## **10. Geheimhaltung**

(1) Die Parteien verpflichten sich mit dieser Vereinbarung alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen eines Testes oder einer Veranstaltung sowie vertrauliche Informationen über Dritte, welche TEA nutzen, zugetragen wurden, wie folgt zu behandeln:

Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiter zu geben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Als Dritte gelten hierbei nicht die verbundenen Unternehmen (im Sinne von §§ 15 AktG) der Parteien. Die Parteien werden diesen Unternehmen vor der Weitergabe eine analoge Geheimhaltungsverpflichtung auferlegen, welche vollumfänglich der vorliegenden Vereinbarung entsprechen muss.

(2) Vertrauliche Informationen im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere: Alle Versuche, Versuchsanordnungen, Entwicklungen, neue Produkte, Planungen, sämtliche technische Einrichtungen, Verfahren, Konstruktionen und Werkstoffe sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäftsvorgänge.

Hierunter fallen insbesondere:

- Informationen über Fahrzeuge, Komponenten oder Teile von Fahrzeugen, welche nicht dem Serienstand entsprechen;
- Unterlagen technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle etc.;
- EDV-gestützte Daten und Berechnungen;

(3) Um einen Missbrauch von Informationen durch Dritte auszuschließen, verpflichten sich die Parteien insbesondere:

- Geheimhaltungsbedürftige Fahrzeuge, Prototypen, Fahrzeugkomponenten oder Fahrzeugteile außerhalb der Einsatzzeit entweder mit einer blickdichten Plane zu verdecken oder in geschlossenen Räumen einzustellen;
- Je nach Vertraulichkeitsgrad den Einsatz des Fahrzeugs so zu wählen, dass ein Einblick Dritter, insbesondere auch das Prüfgelände ebenfalls nutzender anderer Unternehmen, nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.
- Sämtliche vertraulichkeitsrelevante Vorkommnisse, insbesondere Kontakte mit Journalisten, Fotografen oder vergleichbaren Personen, der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich zu melden.

(4) Bei Datenübertragung über allgemein zugängliche Netze werden die Parteien eigenständig Maßnahmen zum Schutz vor dem Zugriff Dritter treffen.

(5) Die Parteien verpflichten sich, ihnen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit übergebene Unterlagen, die vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung enthalten, nebst hiervon erstellten Kopien oder Auszüge bei Beendigung dieses Vertrags unverzüglich der jeweils anderen Partei zurückzugeben.

(6) Beide Parteien verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten weder außerhalb der Zweckbindung dieser Vereinbarung zu verarbeiten, noch zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrags unbefristet weiter.

(7) Die empfangende Partei wird die von der offenbarenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zweckes dieser Vereinbarung benötigen. Die empfangende Partei wird diese Mitarbeiter im gleichen Maße zur Geheimhaltung verpflichten.

(8) Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

- Allgemein bekannt sind,
- ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichtenden Partei allgemein bekannt werden, oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder
- bei der empfangenden Partei vor Beginn der Zusammenarbeit bereits vorhanden waren.

Die Beweislast trägt diejenige Partei, die sich auf die Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht beruft.

(9) Die Parteien sind sich einig, dass durch die Übergabe der mündlichen oder schriftlichen Informationen, vorbehaltlich anderweitiger, abweichender vertraglicher Regelungen, keinerlei Schutzrechte oder Lizenzen irgendwelcher Art an die jeweils andere Partei im Rahmen dieser Vereinbarung übertragen bzw. erteilt werden.

(10) Den Parteien ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens auch nach § 19 UWG verpflichtet ist. Für den Fall der Verletzung von Verpflichtungen aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung in Bezug auf vertrauliche Informationen der Parteien selbst zahlt die verletzende Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,00

für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten, wobei allerdings die Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche angerechnet wird.

(11) Die Geheimhaltungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Rechte und Pflichten bestehen im Fall der Kündigung für 3 weitere Jahre fort. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass die Parteien ihre Geschäftsbeziehung beenden.

## **11. Sonstige Bestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformregelung selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

(3) Gerichtsstand ist Sitz der jeweils Beklagten.

(4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 04/2014